

Johann Carl Seyringer - Ein frühneuzeitlicher Rechtsgelehrter

Johann Carl Seyringer war ein in Linz ansässiger frühneuzeitlicher Jurist, der in vielen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich ob der Enns als Rechtsgutachter tätig war. Er war Doktor beider Rechte, Hofgerichtsadvokat und landesfürstlicher Fiskalanwalt. Daneben vertrat er die Landstände, mehrere obererennsische Städte, Klöster, Adelsfamilien und Herrschaften als bestellter Advokat. Er war Mitglied einer Juristendynastie, welche die Strafgerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich ob der Enns in ihrer Tätigkeit als Bannrichter, Hofgerichtsadvokaten und Gerichtsschreiber über mehrere Generationen wesentlich beeinflusste.

Kurzbiografie

Johann Carl Seyringer wurde am 25. November 1654 in Griesbach in Bayern als Sohn des kurfürstlichen Gerichtsprokurators und Fürstenzeller Hofrichters Johann Friedrich Seyringer und seiner Frau Eva getauft. Nach dem Besuch des Jesuitengymnasiums in Landshut begann er 1670 an der Universität Salzburg das Studium der Logik, das in dieser Zeit Voraussetzung für das Jurastudium war. Wo Johann Carl Seyringer Rechtswissenschaft studierte ist unklar, als wahrscheinlichster Studienort ist aber Prag anzunehmen. Was ihn danach veranlasste, sich in Linz niederzulassen, bleibt spekulativ. Möglich wäre, dass ihm im Erzherzogtum Österreich ob der Enns aufgrund der geringen Absolventenzahlen der Wiener Juristenfakultät zu dieser Zeit bessere berufliche Möglichkeiten offenstanden als etwa in seiner bayerischen Heimat.

Seine erste Erwähnung in Linz finden wir in den Pfarrmatriken, wo seine Hochzeit mit der Salzburgerin Maria Katharina Pirckner in der Linzer Stadtpfarrkirche am 30. September 1681 vermerkt ist. Danach wird er in den Akten seiner Dienstgeber als Besteller der Stadt Wels, Rechtsvertreter des Stiftes Spital am Pyhrn und besoldeter Advokat des Obermautamtes Linz genannt.

Im September 1693 kaufte Seyringer das Haus des kurz zuvor verstorbenen Wundarztes und Bürgermeisters Georg Pichler an der Südostecke des Linzer Hauptplatzes um die beachtliche Summe von 6800 Gulden. Noch im selben Monat suchte er schriftlich um die Aufnahme als Bürger der Stadt an. Nach der Leistung eines Eides mit erhobenen Schwurfingern, Bezahlung des Aufnahmegeldes und diverser Gebühren wurde er am 25. September 1693 als *Bürger und Advocat* aufgenommen.



Seyringers Wohnhaus am Linzer Hauptplatz

Im Jänner 1712 verstarb seine Frau Maria Katharina nach 31 Ehejahren. Bereits wenige Monate nach dem Tod seiner Gattin heiratete er am 9. Mai des selben Jahres die deutlich jüngere Margaretha Johanna von Scharz in der Linzer Stadtpfarrkirche. Beide Ehen Seyringers dürften kinderlos geblieben sein.

Johann Carl Seyringer war in der gesamten Bandbreite des juristischen Berufsfeldes tätig: Er beglaubigte Testamente und Kaufverträge, fungierte als erbetener Zeuge und Rechtsberater und vertrat seine Klienten in Zivilrechtsprozessen. Zu seinen

wichtigsten Auftraggebern gehörten die oberösterreichischen Landstände, das Obermautamt Linz, die Städte Wels und Freistadt, die Klöster Spital am Pyhrn, Kremsmünster, St. Florian und Lambach, der Fürsterzbischof von Salzburg, der Bischof von Passau sowie die Adelsfamilien Lamberg, Starhemberg, Thürheim und ihre zugehörigen Herrschaften.

Besonderes Augenmerk verdient seine Tätigkeit als Rechtsgutachter in Malefizprozessen, also Strafrechtsfällen, bei denen Leibesstrafen oder das Todesurteil drohten. Die Malefizgerichtsbarkeit oder Blutgerichtsbarkeit wurde von den Landgerichten ausgeübt. Die Landgerichtsherren waren seit Einführung der oberösterreichischen Landgerichtsordnung von 1675 (*Leopoldina*) dazu verpflichtet, in schweren und zweifelhaften Fällen, aber auch vor der Anwendung der Folter und bei Uneinigkeit zwischen Richter und Beisitzern die Meinung eines Rechtsgelehrten einzuholen. Ein rechtliches Gutachten erforderten Delikte wie Gotteslästerung, Zauberei, Landesverrat, Majestätsbeleidigung und ähnliches. Als Rechtsgutachter waren in solchen Fällen nur die beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz zugelassenen Advokaten erlaubt. Da die *Leopoldina* außerdem die Strafverteidigung verbot, waren diese Rechtsgutachter zugleich auch die einzigen Strafrechtsexperten.¹

Stand eine Person im Verdacht, ein Malefizverbrechen begangen zu haben, so wurde sie zumeist beim zuständigen Landgericht inhaftiert und vom dortigen Richter im Beisein eines

¹ Vgl.: Griesebner/Hehenberger, Leib und Leben, Seiten 17ff; Die betreffenden Artikel der Leopoldina sind: Teil II, Artikel 26, Artikel 34 §3, Artikel 45 sowie Teil III, Artikel 40.

Gerichtsschreibers und zweier Beisitzer verhört. Musste ein Rechtsgutachter beigezogen werden, so sandte das Landgericht die Akten mit der Bitte um eine rechtliche Meinung bzw. einen Urteilsvorschlag an einen der zugelassenen Gutachter. Der Rechtsgelehrte musste sich bei der Erstellung des Gutachtens auf die ihm übermittelten Schriften stützen, da er den DelinquentInnen nicht persönlich begegnet war. Wie die von Johann Carl Seyringer überlieferten Rechtsgutachten zeigen, begann er mit einer Einleitungsformel, auf welche eine Sachverhaltsdarstellung folgte. Anschließend brachte er Zweifelsgründe vor, die seinem späteren Urteil widersprechen würden. In den danach angeführten Entscheidungsgründen bekräftigte er jedoch seinen Standpunkt. In einem weiteren Absatz gab er Widerlegungsgründe an, die die Zweifelsgründe entkräften sollten. Abschließend folgte ein Urteilsvorschlag.² Diese Urteilsvorschläge wurden häufig von den Landgerichtsherren unverändert übernommen, da diese in der Regel wenig juristisch gebildet waren und sich durch eine Expertenmeinung absichern konnten (und wollten). Das führte dazu, dass die frühneuzeitlichen Rechtsgutachter einen gewichtigen Standpunkt im Rechtssystem einnahmen, und großen Einfluss auf die Entscheidungen über Leben und Tod von DelinquentInnen hatten.³

Aus dem Besitz Johann Carl Seyringers sind zwei Bücher überliefert, die mehrere solche abschließenden Rechtsmeinungen von ihm, aber auch von anderen Juristen in Abschrift enthalten. Die Gutachten stammen aus den Zeiträumen 1648-1679 und 1717-1722. Zu den Entstehungshintergründen und den Adressaten der Sammlung kann bisher nur spekuliert werden.⁴

Johann Carl Seyringer hatte jedenfalls eine konservative Weltanschauung und war – seine Urteilsvorschläge betreffend – sicherlich ein Hardliner, der die Spielräume der Strafrechtsgesetze ausnützte, um die DelinquentInnen die Härte des Gesetzes voll spüren zu lassen. Interessanterweise geriet er selbst dabei zumindest einmal mit den höheren Gerichtsinstanzen in Konflikt, die ihm in einem Prozess 1722 grobe Verfahrensfehler vorwarfen und ihm mit der Aberkennung der Advokatur drohten. Außer einem öffentlichen

² Vgl.: Gehrke: Rechtssprechungs- und Konsilienliteratur, Seite 118, zitiert nach Emperer-Raab, Rechtsgutachten, Seiten 21ff.

³ Vgl.: Griesebner/Hehenberger, Leib und Leben, Seiten 17 und 30f.

⁴ Vgl.: Emperer-Raab, Rechtsgutachten, Seiten 117f.

Verweis vor dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht dürfte der Vorfall aber ohne Konsequenzen geblieben sein.⁵

Nach knapp fünf Jahrzehnten als Jurist reduzierte Johann Carl Seyringer 1727 seine beruflichen Pflichten und legte einige seiner Ämter nieder, darunter die Advokatur beim Landeshauptmannschaftlichen Gericht. Ob er durch eine Krankheit dazu veranlasst wurde, oder aus Altersgründen etwas kürzer treten wollte, ist nicht überliefert. Zwei Jahre später, am 21. Februar 1729, verstarb er schließlich im Alter von 75 Jahren.

Obwohl er Zeit seines Lebens finanziell gut situiert gewesen sein dürfte und auch große Summen an Geld verborgt hatte, dürfte er am Ende seines Lebens verschuldet gewesen sein. So wurden etwa sein Wohnhaus auf dem Hauptplatz und ein zweites, unter seinem Namen angeführtes Haus in der Vorstadt, nach seinem Tod von seinen Gläubigern verkauft.

Johann Carl Seyringer hinterließ in Oberösterreich einerseits als Jurist seine Spuren, andererseits vermachte er dem Land neben den beiden Gutachtenbüchern auch kulturelle Kostbarkeiten: Er war ein ausgesprochener Bücherfreund und seine Privatbibliothek umfasste die damals wie heute beachtliche Anzahl von mehr als 3000 - größtenteils juristischen - Werken. Seyringer selbst verfasste über Jahre hinweg mehrere Katalogbände unterschiedlicher Systematik dazu. Einen Teil seiner Bücher vermachte er schon 1716 testamentarisch dem Kapuzinerkloster in Urfahr, welches damals erst mit dem Aufbau einer Bibliothek begann. Der größere Teil seiner Bibliothek ging aber an das Stift St. Florian, wo sie noch heute im Hauptsaal aufbewahrt wird. Alle Bücher Seyringers enthalten sein Exlibris mit dem Familienwappen, das eine aufsteigende, beringte Sau mit geschultertem



Exlibris Seyringers

⁵ Vgl.: Emperer-Raab, Rechtsgutachten, Seiten 111ff.

Schwert zeigt, über der das Motto *Haurit aquam cribris, qui vult sinde discere libris* – Wer ohne Bücher lernen will, ist wie einer, der Wasser mit dem Sieb schöpft – zu lesen ist.

In den Jahren zwischen 1700 und seinem Tod 1729 stellte Seyringer eine siebenbändige Sammlung von Sprüchen, Witzen und Rätseln unter dem Titel „Olla potrida joka-seriosa“ – ein „witzig-ernsthafte Eintopf“ zusammen. Gustav Gugenbauer veröffentlichte einen Teil der großteils aus mündlicher Überlieferung stammenden Sprüche in den 1930-er Jahren in der Zeitschrift „Heimatgäue“.

Auch als Chronist und Herausgeber trat Johann Carl Seyringer in Erscheinung, als er 1710 den von Valentin Preuenhueber 1652 aufgelegten „Historischen Catalogus“ nach einer Ergänzung der fehlenden fünfzig Jahre erneut in Druck gab. Es handelt sich dabei um eine Auflistung der ehemaligen oberösterreichischen Landeshauptmänner und der höheren Beamenschaft sowie denkwürdiger Ereignisse aus den Jahren 1204 bis 1710 im Land ob der Enns.

1718 schien Seyringer als Stifter und Gönner der Kirche auf, indem er der Jesuitenkirche ein „Kalvarienbergbild“ stiftete, vor dem man 100 Tage Ablass erwirken konnte. Aufgrund der ähnlichen Datierung und des Kreuzigungsmotives könnte es sich dabei um jenes Fastengemälde handeln, das 2009 aufwändig restauriert wurde und sich jetzt im rechten Altarraum des heutigen Alten Doms befindet.⁶

Literatur:

Barnreiter, Gernot: *Johann Carl Seyringer. Leben und Wirken eines frühneuzeitlichen Rechtsgelehrten*. Diplomarbeit an der Universität Wien, 2012.

Emperer-Raab, Beatrix: *Wenn zwei das Gleiche tun... - Zur Bedeutung von Geschlecht in den Rechtsgutachten von Dr. Johann Carl Seyringer*. Diplomarbeit an der Universität Wien, 2013.

Gehrke, Heinrich: *Die Rechtsprechungs- und Konsilienliteratur Deutschlands bis zum Ende des Alten Reichs*. Dissertation an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, 1972.

Griesebner, Andrea / Hehenberger, Susanne: *Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich*. In: Kästner, Alexander (Hg.): *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*. Meine Verlag, Leipzig 2008.

⁶ [Bild des Fastengemäldes auf der Homepage der Diözese Linz](#). (20.3.2012)

Bildnachweise:

Wohnhaus: Privatfoto

Exlibris: Stiftsbibliothek St. Florian, Hs. XI 686.